

Ausschussvorlage INA 19/57 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
– Drucks. [19/5273](#) –**

1. Hessischer Städtetag	S. 1
2. Gemeinde Ludwigsau	S. 3
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach	S. 5
4. Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann, Goethe-Universität Frankfurt am Main	S. 7
5. Gemeinde Heidenrod	S. 13
6. Marktgemeinde Eiterfeld	S. 15
7. Der Landeswahlleiter für Hessen,	S. 17
8. Hessisches Statistisches Landesamt	S. 19
9. Hessischer Landkreistag	S. 21
10. Gemeinde Niederdorfelden	S. 23
11. Gemeinde Nieste	S. 25

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des
Landtagswahlgesetzes - Drucks. 19/5273 -**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gegenüber der Änderung des Landtagswahlgesetzes
bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Ob durch die neue Zuordnung verschiedener Gemeinden zu
anderen Wahlkreisen bei den betroffenen Gebietskörper-
schaften Mehraufwendungen entstehen, kann von uns nicht
abschließend beurteilt werden.

Die wenigen betroffenen Gemeinden sind direkt anzuhören
und können nicht von uns vertreten werden, da diese keine
Mitglieder des Hessischen Städtetages sind.

Ihre Nachricht vom:
09.10.2017

Ihr Zeichen:
I A 2.1

Unser Zeichen:
062.0 Gi/We

Durchwahl:
0611/1702-11

E-Mail:
weissmann@hess-staedtetag.de

Datum:
13.10.2017

Stellungnahme-Nr.:
108-2017

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Landes Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Vor diesem Hintergrund werden wir nicht an der mündlichen Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor

**Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau**
(Ba.-Ga./23.10.2017)

Ludwigsau, 23.10.2017

**Gesetzentwurf für eine Änderung des Landeswahlgesetzes –
Drucks. 19/5273 –
Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags am
09. November 2017 -
Stellungnahme der Gemeinde Ludwigsau**

Ziel der Änderung des Landeswahlgesetzes ist die Erfüllung der Anforderung des Bundesverfassungsgerichts, die Einhaltung des verfassungsrechtlich geschützten Grundsatzes der Gleichheit hinsichtlich des Zählwerts bei Wahlen.

Zur Zielerreichung wird vorgeschlagen, die Gemeinde Ludwigsau vom Wahlkreis 11 - Hersfeld in den Wahlkreis 10 zu verlagern, dafür im Ausgleich die Gemeinde Eiterfeld vom Wahlkreis 14 – Fulda 1 dem Wahlkreis 11 – Hersfeld zuzuordnen.

Die Gemeinde Ludwigsau spricht sich gegen eine Änderung der Zuordnung aus.

Die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Gleichheit der einzelnen Wahlbezirke werden durch die Neuordnung nicht erreicht, da die Abweichung vom sogenannten Durchschnittswahlkreis im Wahlkreis Rotenburg von bislang – 28,8 auf – 23,2 - somit eine Verbesserung von 5,6 Prozentpunkten - und im Wahlkreis Hersfeld von bisher 25,1 auf 23,6 Prozentpunkten, somit – 1,5 Prozentpunkte, gegenüber dem Durchschnittswahlkreis eintritt.

Die Hauptprobleme hinsichtlich der Gewichtung der Wahlkreise treten im Ballungsraum Wiesbaden, Frankfurt, Darmstadt, Main-Kinzig auf. Eine Umsetzung der Forderung des Bundesverfassungsgerichts erfordert, um in Gänze dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl auch entsprechend nachzukommen, eine komplette Neueinteilung.

Gegen eine Neuschneidung sprechen insbesondere der Grundsatz der Kontinuität und gewachsene regionale Verbindungen innerhalb eines Wahlkreises. Durch die Zweiteilung Hersfeld und Rotenburg ist der Gesamtwahlkreis auf zwei Bereiche aufgeteilt, in weiten Teilen der Regionalteilung vor der Gebietsreform entsprechend.

Die Probleme der Gebietsreform - und damit auch die lokale Identität - sind selbst bis heute nach 45 Jahren nicht überwunden. In letzter Zeit sind sogar eher noch Entwicklungen hinsichtlich einer Separierung und entsprechender Rückbesinnungen nach regionaler Eigenständigkeit zu erkennen. Die Wiedereinführung der alten Kennzeichenschlüssel auf Autokennzeichen der ehemals selbständigen Landkreise ist aus dieser Sicht sicherlich nicht geeignet, lokale Identitäten in Form von größeren Einheiten zu stärken.

Ludwigsau ist gerade im Bereich des sehr dicht besiedelten Fuldatales, mehr oder weniger als Schlafstadt von Bad Hersfeld zu sehen. Die Gemarkungs- und in diesem Fall auch Bebauungsgrenze, gehen ineinander über. Optisch ist die Trennung nicht

erkennbar. Die Gemeinde Ludwigsau wird im Rahmen des ÖPNV mit dem Stadtbusverkehr Bad Hersfeld bedient, sodass viele Bürger die Durchgängigkeit und Zuordnung zur Stadt Bad Hersfeld nicht nur aufgrund der Wahrnehmung von Arbeitsplätzen in Bad Hersfeld sehen, sondern auch sich als Teil eines Großraums erkennen. So wurde z. B. das Industriegelände Mecklar / Meckbach – eine interkommunale Ansiedlungsfläche, die durch die Eigentümer Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Stadt Bad Hersfeld, Stadt Bebra, Stadt Rotenburg und Gemeinde Ludwigsau gemeinsam erschlossen wird – als *Unternehmenspark Bad Hersfeld-Ludwigsau* umbenannt, um hiermit die lokalen Gegebenheiten, darüber hinaus aber auch die Bedeutung von Bad Hersfeld als Kreisstadt, zugleich auch wichtiger Arbeitsstandort im Landkreis Hersfeld-Rotenburg zu nutzen.

Bei einer Neuschneidung würde durch die Zuordnung zum Wahlkreis Rotenburg diese Verbindung entfallen. Unsere Bürgerschaft ist zu zwei Dritteln historisch eng an Bad Hersfeld gebunden. Sämtliche weiterführenden Schulen befinden sich in Bad Hersfeld. Bad Hersfeld ist – allein schon aufgrund der Festspiele – kulturelles Zentrum im Landkreis. Darüber hinaus werden viele kulturelle Einzelangebote durch die Bürgerschaft in Bad Hersfeld wahrgenommen.

Ludwigsau hat 6.251 Einwohner, Eiterfeld 7.088 Einwohner. Bei einem Austausch der jeweiligen Kommunen und entsprechender Zuordnung, verbleibt somit ein Mehr im Landkreis Hersfeld von 873 Einwohnern.

Heruntergerechnet auf die Wahlberechtigten der letzten Bundestagswahl, gab es in der Gemeinde Ludwigsau 4.531 Wahlberechtigte, in Eiterfeld 5.652. In Bezug auf die Gesamtbevölkerung sind das in der Gemeinde Ludwigsau 72,9 v. H., in der Gemeinde Eiterfeld 79,74 v. H. Die Nachteile, die durch die Neuordnung entstehen, wiegen die geringfügigen Veränderungen, die am Ende immer noch Wahlbezirke deutlich unter den Durchschnittsgrößen ergeben, nicht auf.

Historisch ist die eklatante Abweichung im Wahlkreis 10 – Rotenburg dahingehend zu erklären, dass nach Schließung der Alheimer Kaserne und extremer Minimierung der Ausbildungszahlen in den Ausbildungsstätten der Finanzverwaltung / Justiz / Straßenwesen in Rotenburg, die Zahl der Wahlberechtigten deutlich zurückgegangen ist.

Nachdem die Finanzverwaltung und die Justiz die Einstellungszahlen nunmehr deutlich erhöht haben, ist mittelfristig davon auszugehen, dass Ledige aufgrund des Melderechts, ihren Wohnsitz, gerade in den großen Zwischen- und Abschlusslehrgängen, melderechtlich nach Rotenburg a. d. Fulda verlegen müssen und somit eine Kompensation zu einem großen Teil eintreten wird.

Ziel sollte es bei einer großangelegten Wahlkreisreform sein, den Landkreis Hersfeld-Rotenburg geschlossen als einen Wahlkreis zu führen, welches dann auch von der Größenordnung in etwa den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechen würde.



Thomas Baumann
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Laubach

Gemeinsame Resolution aller Parteien und Wählergruppen der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach

Die Hessische Landesregierung plant eine Neuordnung der Wahlkreise in Hessen. Sie begründet ihr Vorhaben damit, dass Veränderungen überall dort notwendig sind, wo die Zahl der Wahlberechtigten über 18 Jahren um mehr als 25% nach oben oder unten zum Durchschnitt (79.790 Wahlberechtigte) abweicht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach lehnt die in diesem Zusammenhang geplante Zuordnung der Stadt Laubach vom Wahlkreis 19 - Gießen II zum Wahlkreis 20 - Vogelsbergkreis ab.

Begründung

Eine Zuordnung zum Vogelsbergkreis widerspricht der über Jahrzehnte gewachsenen Struktur im Landkreis Gießen.

Gemeinsam mit Lich, Hungen und Grünberg bildet Laubach den Teilraum Ost im Landkreis Gießen. Enge Absprachen und Verständigungen aber auch Forderungen gegenüber der Landesregierung können nur gelingen, wenn diese Region als Einheit bestehen bleibt. Das Vorbringen von gemeinsamen Anliegen aus dem Teilraum gegenüber dem Landtag oder der Landesregierung werden mindestens erschwert.

Laubacher Bürgerinnen und Bürger müssen sich an Wahlkreisabgeordnete wenden, denen die gewachsene Struktur und die regionalen Besonderheiten nicht bekannt sind.

Die Regionalstruktur – einschließlich die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel – ist auf das Oberzentrum Gießen ausgerichtet. Hier befinden sich im Regelfall die Wahlkreisbüros der Abgeordneten. Eine Ausrichtung nach Alsfeld oder Lauterbach erschwert die unmittelbare Zusammenarbeit und den persönlichen Kontakt zu den Wahlkreisabgeordneten.

Gleiches gilt auch für die Kreisverwaltung in der Zusammenarbeit mit Wahlkreisabgeordneten, wenn darum geht, die Interessen der Städte und Gemeinden des gesamten Landkreises vorzubringen.

Nicht zuletzt ist die Struktur des Vogelsbergkreises eine völlige andere als die im Landkreis Gießen. Erwartungen, Forderungen und die politische Arbeit der Wahlkreisabgeordneten sind darauf ausgerichtet. Außerdem unterschreitet oder überschreitet der Wahlkreis Vogelsberg die geforderte durchschnittliche Wahlkreisgröße nicht.

Eine erforderliche Änderung der Wahlkreiszuordnung kann ohne weiteres auch durch eine Neuordnung der beiden Gießener Wahlkreise 18 und 19 ermöglicht werden. Damit würde den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen, anstelle einer Veränderung die gewachsenen Strukturen völlig außeracht lässt.

Die Stadtverordneten der Stadt Laubach fordern daher eine sorgfältig überdachte Reform der Wahlkreiszuordnung. Eine Änderung unter Zeitdruck noch vor der nächsten Landtagswahl führt nur zu Irritationen bei der Bevölkerung und den ehrenamtlichen Mandatsträgern.



Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Theodor-W.-Adorno-Platz 4, 60629 Frankfurt am Main



Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Völker- und Europarecht
Theodor-W.-Adorno-Platz 4
60629 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0)69-798 34293
Telefax +49 (0)69-798 34515

E-Mail R.Hofmann@jur.uni-frankfurt.de

Datum: 27. Oktober 2017

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
- Drucks. 19/5273 -
(zur Vorbereitung der mündlichen Anhörung am 9. November 2017)

1. Vorbemerkung

Wesentlicher Inhalt des fraglichen Gesetzentwurfes ist die Neuordnung der Landtagswahlkreise. Diese Neuordnung solle unter möglichst weitgehender Beachtung der bestehenden Kreisgrenzen und anderer Vorgaben einige Landtagswahlkreise künftig so begrenzen, dass die jeweilige Zahl der Wahlberechtigten in allen Wahlkreisen möglichst gleich ist, d.h. sich diese Zahl in einer gewissen Bandbreite bewegt.

Der Gesetzentwurf wirft einige Fragen auf: Unstrittig gilt wegen Art. 73 Abs. 2 HV auch in Hessen der Grundsatz von der ‚Gleichheit der Wahl‘, der bei der Abgrenzung von Wahlkreisen erfordert, dass in jedem Wahlkreis eine nicht allzu unterschiedliche Bevölkerungszahl besteht. Gleichermaßen unstrittig ist, dass es aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist, eine auch nur annähernd identische Bevölkerungszahl zu erhalten, weshalb eine ‚Toleranzschwelle‘, d.h. die Festlegung einer maximal zulässigen Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl, unumgänglich ist. Strittig ist hingegen, ob die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für Bundestagswahlen festgelegte Toleranzschwelle von 25% auch für Landtagswahlen in Hessen gilt oder jedenfalls bedeutsam ist. Offen ist auch, welche Personen für die Ermittlung der ‚durchschnittlichen Bevölkerungszahl‘ (im wahlrechtlichen Zusammenhang) heranzuziehen sind, und welcher Zeitpunkt hierfür maßgeblich ist. Hingegen ist unstrittig, dass auch in Hessen das Verbot des *gerrymandering* gilt.

2. Allgemeine rechtliche Vorgaben

a) Geltung des Grundsatzes von der ‚Gleichheit der Wahl‘

Ausgangspunkt jeder rechtlichen Bewertung des Gesetzentwurfs ist der für das Verständnis des Demokratieprinzips in seiner für Deutschland maßgeblichen Ausprägung ganz zentrale Grundsatz

der ‚Gleichheit der Wahl‘. Schlagwortartig wird sein Inhalt mit den Worten „Zählwert gleich Erfolgswert“ zusammengefasst, d.h. dass die Stimme jedes Wahlberechtigten den gleichen Zählwert und grundsätzlich auch die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss (Einschränkungen wie die 5%-Klausel bei Bundestagswahlen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß; für Hessen vgl. insofern Art. 75 Abs. 3 HV). Werden Abgeordnete in Wahlkreisen auf der Grundlage des Mehrheitswahlrechts gewählt, erfordert der Grundsatz der gleichen Wahl, dass die Abgeordneten in Wahlkreisen mit einer möglichst gleichen Zahl von Wahlberechtigten gewählt werden (einhellige Auffassung; für Bundestagswahlen siehe z.B. Beck OK GG/Butzer, 31. Ed. 2016, GG Art. 38 Rn. 67.1; und Hahlen, Kommentar zu § 3 BWahlG, in: Schreiber, BWahlG, 9. Aufl. 2013, S. 213).

b) Maximale ‚Toleranzschwelle‘ von 25% Abweichung von durchschnittlicher Bevölkerungszahl der Wahlkreise

Für Bundestagswahlen ist dieser Grundsatz in Art. 38 Abs. 1 GG verankert; für Wahlen zum Hessischen Landtag gilt er kraft Art. 73 Abs. 2 HV; damit entspricht die Hessische Verfassung den gesamtstaatlichen Vorgaben aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG, aus denen sich ergibt, dass die Volksvertretungen in den Ländern aus u.a. gleichen Wahlen hervorgegangen sein müssen (Homogenitätsgebot). Dieses Zusammenspiel von Bundesverfassung und Landesverfassung(en) bedingt, dass für das Verständnis des Grundsatzes der gleichen Wahl in Hessen grundsätzlich die Auslegung des Art. 73 Abs. 2 HV durch den Hessischen Staatsgerichtshof (HStGH) – und nicht etwa die Auslegung des Art. 38 Abs. 1 GG durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) – ausschlaggebend ist; wegen des Homogenitätsgebots des Art. 28 GG ist die Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 38 Abs. 1 GG aber für die Auslegung des Art. 73 Abs. 2 HV nicht völlig ohne Belang: Nach der Rechtsprechung des BVerfG und einiger Landesverfassungsgerichte ist es schon aus tatsächlichen Gründen (vor allem wegen der natürlichen demographischen Veränderungen durch Ab- und Zuzug von Personen) unmöglich, Wahlkreise so abzugrenzen, dass alle über eine (fast) identische Zahl von Wahlberechtigten verfügen. Zulässig sind daher zahlenmäßige Abweichungen von der Durchschnittsgröße aller Wahlkreise, die sich in einer verfassungsrechtlich bestimmten ‚Toleranzspanne‘ bewegen und damit zugleich der Wahrung regionaler Besonderheiten und der Beachtung historisch verwurzelter Verwaltungsgrenzen dienen (BVerfGE 95, 335, 364; E 130, 212, 233; NdsStGH DVBl 2000, 627; BayVfGH, BayVBl 2002, 11; BaWüStGH (22.5.2012), Beck RS 2012, 55078; allgemein Hahlen, a.a.O. S. 225 ff.). Als noch zulässige Toleranzschwelle wird dabei ein Wert von 25% möglicher Abweichung nach oben oder unten angesehen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 BWahlG), wonach aber eine Abweichung von maximal 15% anzustreben ist. Eine (vergleichbare) Regelung fehlt in § 7 LWG. .

c) Geltung dieser ‚Toleranzschwelle‘ auch in Hessen (?)

Fraglich ist aber, ob sich diese auf Bundestags- und Landtagswahlen in Bayern und Niedersachsen bezogene Rechtsprechung auf Hessen übertragen lässt. Der Hessische Staatsgerichtshof hat dies in seinem Beschluss vom 14. Juni 2006 (Az. P.St. 1912, LVerfGE 17, 207, 220) mit der Begründung abgelehnt (vgl. Rn. 36), die Rechtsprechung des BVerfG ziele darauf ab, der Entstehung zu vieler Überhangmandate entgegenzuwirken, was bei den früheren Bundestagswahlen deshalb von Bedeutung gewesen sei, weil es seinerzeit bei Bundestagswahlen noch keine Ausgleichsmandate gegeben habe. Da es in Hessen solche Ausgleichsmandate aber gegeben habe, sei die fragliche Rechtsprechung nicht übertragbar.

Richtig an dieser Überlegung ist die ihr zu Grunde liegende Feststellung, dass es wegen der beim personalisierten Verhältniswahlrecht letztlich für die Gesamtverteilung der Mandate im betroffenen Parlament auf die ‚Zweitstimmen‘, nicht aber auf die ‚Erststimmen‘ ankomme. Anders als etwa in reinen Mehrheitswahlsystemen wie in Frankreich, den USA oder dem Vereinigten Königreich ist der Zuschnitt der Wahlkreise in Hessen letztlich nicht für das Verhältnis der den jeweiligen Parteien im Landtag zustehenden Sitze ausschlaggebend. Dennoch ist m.E. auch bei Landtagswahlen eine möglichst gleiche Zahl von Wahlberechtigten in einem Wahlkreis von Bedeutung: Zum einen wird das Festhalten an Wahlen in Wahlkreisen, das **personalisierte** Verhältniswahlrecht, zu Recht damit begründet, dass auf diese Art eine Bindung von Abgeordneten zu ‚ihrem‘ Wahlkreis und eine Bindung der Wahlberechtigten an ‚ihren‘ Abgeordneten gesichert werde, wobei die demokratische Legitimation dann gefährdet würde, wenn der Wahlkreiszuschnitt Kandidaten bestimmter Parteien bewusst bevorzugt oder benachteiligt; zum anderen kann eine durch verfassungswidrige Abgrenzung von Wahlkreisen verursachte ‚Aufblähung‘ der Zahl von Überhangmandaten, die dann auch zu einer höheren Zahl von Ausgleichsmandaten führen würde, erhebliche finanzielle Folgen für den (Landes)Haushalt bewirken.

Somit ist m.E. die Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 38 Abs. 1 GG nicht aus den vom HStGH gegebenen Gründen völlig ohne Belang für Hessen. Vielmehr ist sie wegen des Homogenitätsgebots des Art. 28 GG in ihren Grundzügen zu beachten (vgl. BVerfGE 99, 1, 7; und E 120, 82,102; vgl. auch Beck OK GG/Hellermann, 31. Ed. 2016, Art. 28 Rn. 15) - und zwar in dem Sinne, dass die vom BVerfG gewählte ‚Toleranzschwelle‘ von 25% gewissermaßen die maximale Grenze darstellt, welche Landesgesetzgeber wie der Hessische Landtag zwar nicht überschreiten, wohl aber unterschreiten dürfen: Diese Auffassung liegt ganz offenbar auch dem fraglichen Gesetzentwurf zu Grunde. Eine hessische Toleranzschwelle von z.B. 35% wäre jedenfalls wegen des Vorrangs des Grundgesetzes kraft Homogenitätsgebot verfassungswidrig, da sie weiter entfernt vom Ideal der zahlenmäßigen Gleichheit der Wahlberechtigten aller Wahlkreise wäre; hingegen wäre eine hessische Toleranzschwelle von z.B. 15% verfassungsgemäß, weil sie näher am genannten ‚Ideal‘ läge.

d) Verbot des *gerrymandering*

Bejaht man die grundsätzliche Geltung dieses Aspektes des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl auch für Wahlen, bei denen Überhang- durch Ausgleichmandate ihre nachteiligen Auswirkungen auf die möglichst genaue Widerspiegelung des Wählerwillens im Parlament verlieren, bleibt auch das Verbot des willkürlichen Zuschnitts von Wahlkreisen, das vor allem im angelsächsischen Rechtskreis so intensiv diskutierte *gerrymandering*, auch für Deutschland und Hessen von Belang (vgl. hierzu jüngst RhPfVerfG, 30.10.2015, NVwZ-RR-B-2016, Rn. 38; siehe auch Hahlen, a.a.O., S. 214). Dies bedeutet, dass der hessische Gesetzgeber darüber wachen muss, dass bei einer wegen demographischer Veränderungen notwendig gewordenen Neuordnung der Wahlkreise nicht willkürlich oder gar böswillig vorgegangen wird, indem z.B. bisher zwischen den Parteien A und B umstrittene Wahlkreise durch Zuordnung von Gebieten, die traditionell mehrheitlich für Partei A oder B stimmten, die (wahrscheinlichen) Mehrheitsverhältnisse im betroffenen Wahlkreis eindeutig verändert werden.

e) Ermittlung der ‚durchschnittlichen Bevölkerungszahl‘ eines Wahlkreises

Keine Einigkeit scheint darüber zu bestehen, wie die Ermittlung der so wichtigen durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise zu erfolgen hat. Das BVerfG (E 130, 212) hat für Art. 38 Abs.1 GG (und damit für Bundestagswahlen) klargestellt, dass im Grundsatz eine Einteilung der

Wahlkreise auf der Grundlage der Zahl der Wahlberechtigten zu erfolgen hat, da diese - und nicht wie früher die (deutsche) Wohnbevölkerung - Anknüpfungspunkt des wahlrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes seien. Im Unterschied hierzu bezieht sich der vorliegende Gesetzentwurf (wie die frühere Regelung für Bundestagswahlen) ausdrücklich auf die deutsche Wohnbevölkerung, was mit einem Hinweis auf die Art. 70 und 75 Abs. 1 HV begründet wird. Einigkeit besteht also nur hinsichtlich der Auffassung, dass nicht die gesamte Wohnbevölkerung ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Bezugspunkt sein soll; dies ist mit Art. 20 Abs.1 GG in seiner Auslegung durch das BVerfG, wonach das ‚Volk‘ die Summe der deutschen Staatsangehörigen sei, vereinbar und verstößt auch nicht gegen Art. 70 HV.

Angesichts des Umstands, dass sich der HStGH, soweit ersichtlich, bisher noch nicht zu der Frage geäußert hat, ob auf die gesamte deutsche Wohnbevölkerung oder nur auf die Zahl der deutschen Wahlberechtigten abzustellen sei, stellen sich zwei Folgefragen: (1) Ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Verfassung, nämlich Art. 70 ff. HV eine eindeutige Antwort? (2) Ist die erwähnte Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 38 Abs. 1 GG (nur die „deutschen Wahlberechtigten“) von so grundsätzlicher Bedeutung, dass sie in Anwendung des Homogenitätsgebots des Art. 28 GG gewissermaßen auf die Auslegung der Hessischen Verfassung ‚durchschlägt‘?

(1) Aus meiner Sicht ergibt die Gesamtschau der Art. 70 ff. HV ein recht eindeutiges Bild: Art. 70 HV garantiert den zentralen Grundsatz der Volkssouveränität und Art. 75 Abs. 1 HV bestimmt, dass sich der Landtag aus den vom „Volk gewählten Mitgliedern“ zusammensetzt. Sieht man dies im Zusammenhang mit Art. 73 Abs. 1 HV, der als Wahlberechtigte eindeutig die deutschen Staatsangehörigen mit einem Alter über achtzehn Jahren bestimmt, erscheint es im Lichte des Grundsatzes der Einheitlichkeit der (Verfassungs-)Rechtsordnung schwerlich überzeugend, für die Zwecke der Ermittlung der durchschnittlichen Bevölkerungszahl eine andere Bezugsgröße als die deutschen Staatsangehörigen mit einem Alter von über achtzehn Jahren zu wählen.

(2) Das BVerfG hat für Bundestagswahlen auf die ‚deutschen Wahlberechtigten‘ abgestellt (BVerfGE 130, 212). Der Gesetzentwurf begründet die davon abweichende Bezugnahme auf die deutsche Bevölkerung über achtzehn Jahren damit, dass diese weitgehend der Zahl der Wahlberechtigten entspreche. Es handelt sich also – allerdings unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Ermittlung zu einem Zeitpunkt erfolgte, der nicht zu lange zurückliegt – in der Tat um keine wirklich gravierende Abweichung von der Rechtslage für Bundestagswahlen. Im Hinblick auf die vom Grundgesetz gewollte Vielfalt der Rechtsordnungen der deutschen Bundesländer und der sich hieraus ergebenden Notwendigkeit einer eher restriktiven Auslegung des Homogenitätsgebots des Art. 28 GG habe ich erhebliche Zweifel, ob die hier in Frage stehende Rechtsprechung des BVerfG auf die Hessische Verfassung ‚durchschlägt‘: Für die bundesweit durchgängig gebotene Durchsetzung der Essentialien des Grundsatzes der Gleichheit der Wahlen ist es nicht erforderlich, dass im Bund wie in allen Ländern bei der Ermittlung der ‚durchschnittlichen Bevölkerungszahl‘ zwingend von der Zahl der (deutschen) Wahlberechtigten ausgegangen wird; auch eine Bezugnahme auf die gesamte deutsche Wohnbevölkerung im Alter von über achtzehn Jahren scheint zulässig; ausgeschlossen wegen der insoweit eindeutigen Rechtsprechung des BVerfG zu damaligen Regelungen in Bundesländern wäre nur eine Ausrichtung an der gesamten Wohnbevölkerung ungeachtet der Staatsangehörigkeit und wohl auch eine Ausrichtung an der gesamten deutschen Wohnbevölkerung, also unter Einschluss Minderjähriger.

Im Ergebnis kann also m.E. auf die Zahl der deutschen Wohnbevölkerung im Alter von über achtzehn Jahren im jeweiligen Wahlkreis abgestellt werden. Die so ermittelte ‚durchschnittliche Bevölkerungszahl‘ dient naturgemäß auch als Maßstab für die Prüfung, zu welchem Prozentsatz die

Zahl der deutschen Wohnbevölkerung im Alter von über achtzehn Jahren in einem Wahlkreis von dieser Durchschnittszahl abweicht.

f) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Wahlberechtigten in einem Wahlkreis

Uneinigkeit besteht im Landtag offenbar bezüglich der Frage, auf welcher zahlenmäßigen Erhebung die Beurteilung erfolgen soll, wie viele Wahlberechtigte es in einem Wahlkreis gibt. Offenbar sind auch diese Zahlen der Wahlberechtigten wegen normaler demographischer Veränderungen ständig im Fluss. Da die Mandatsverteilung im Landtag aus Gründen der Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl aus Art. 73 Abs. 2 HV aber möglichst genau den Zuständen am Wahltag zu entsprechen hat, sprechen m.E. die besseren Gründe für die Annahme, dass unter den vorhandenen (erhobenen) Zahlenwerten derjenige zu Grunde zu legen ist, der zeitlich am nächsten am vorgesehenen Wahltag liegt – immer unter der Voraussetzung, dass die Erhebung dieser Zahlen seit der letzten Wahl (Bundestags- oder Landtagswahl) erfolgt ist.

3. Anwendung dieser allgemeinen rechtlichen Vorgaben auf den Gesetzentwurf

a) Eine verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzentwurfs wird dadurch geprägt, dass dieser auf den Zahlen der deutschen Wohnbevölkerung im Alter von über achtzehn Jahren zum 31. Dezember 2015 beruht. Da aber für die Durchführung der Bundestagswahlen am 24. September 2017 entsprechende Daten zur Ermittlung der Wahlberechtigten erhoben wurden und somit aktuellere Daten zur Verfügung stehen, die noch dazu den Vorteil haben, sich auf einen Personenkreis zu beziehen, der dem der „Stimmberechtigten“ im Sinne des Art. 73 Abs. 1 HV nahekommt, hätten m.E. zur bestmöglichen Durchsetzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl aus Art. 73 Abs. 2 HV diese zuletzt erhobenen Daten zu Grunde gelegt werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Aus diesem Grund halte ich den Gesetzentwurf wegen Verstoßes gegen Art. 73 Abs. 2 HV für verfassungswidrig.

b) Bezüglich der Ermittlung des Richtwerts ‚durchschnittliche Bevölkerungsgröße‘ eines Wahlkreises stellt der Text des Gesetzentwurfs auf die deutsche Wohnbevölkerung im Alter von über achtzehn Jahren ab. Dies ist, wie ausgeführt, grundsätzlich zulässig und im Ergebnis aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, da diese Regelung mit Art. 73 Abs. 1 HV vereinbar ist und nicht gegen Art. 28 Abs. 1 GG verstößt.

Auch die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Verwirklichung einer ‚Toleranzschwelle‘ von maximal 25% Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Unter Zugrundelegung der Daten vom 31. Dezember 2015 gibt es auch keine Durchbrechung dieser Toleranzschwelle mehr, auch wenn es immer noch sehr zahlreiche Wahlkreise gibt, in denen die entsprechenden Werte sehr nahe an der Toleranzschwelle liegen. Hingewiesen sei etwa auf die Wahlkreise 5 (-22,3%), 6 (-23,6%), 9 (-24,0%), 10 (-23,2%), 11 (-23,6%), 13 (+23,5%), 17 (+23,2%), 18 (+22,4%), 30 (+24,2%), 34 (-23,3%), 40 (+21,9%), 41 (+25,0%)(!), 42 (+24,6%) und 54 (+24,3%) - also immerhin 14 Wahlkreise von insgesamt 55 Wahlkreisen.

Sicherlich positiv zu werten ist, dass in allen Wahlkreisen, in denen bei Zugrundelegung der Daten vom 31. Dezember 2015 eine Durchbrechung der Toleranzschwelle zu verzeichnen war, nämlich in den Wahlkreisen 6, 9, 10, 11, 18, 28, 40 und 54, diese Durchbrechung nicht mehr gegeben ist.

Ob die auch nach Auffassung der Initiatoren des Gesetzentwurfs zu beachtenden Kriterien für die Neuabgrenzung von Wahlkreisen (namentlich Einhaltung von Kreisgrenzen, Beachtung historischer

und sonstiger Gegebenheiten sowie Berücksichtigung des Kontinuitätsgedankens) tatsächlich eingehalten worden sind, ist vom Gesetzgeber in Kenntnis der genauen Umstände zu prüfen; dabei ist auch beachten, dass dem Gesetzgeber insoweit m.E. ein beachtlicher Ermessensspielraum zusteht. Dieser wäre nicht nur, aber vor allem dann verletzt, wenn sich eine Neuabgrenzung mit keinem der genannten Gründe erklären ließe. Auch ist Aufgabe des Gesetzgebers sicherzustellen, dass die fraglichen Neuabgrenzungen nicht gegen das Verbot des *gerrymandering* verstoßen.

Schließlich ist es auch Aufgabe des Gesetzgebers zu prüfen, ob die Gelegenheit der ohnehin notwendigen Neuabgrenzung von Wahlkreisen genutzt werden kann, weitere Neuabgrenzungen von Wahlkreisen vorzunehmen, in denen die Toleranzschwelle von 25% zum 31. Dezember 2015 nur ganz knapp nicht durchbrochen war; namentlich sind dies die Wahlkreise 13 (+23,5%), 17 (+23,2%), 30 (+24,2%), 34 (-23,3%), 41 (+25,0%) und 42 (+24,6%). Zumindest ist zu prüfen, ob der Kontinuitätsgedanke ein ausreichender Grund ist, nur in solchen Wahlkreisen eine Neuabgrenzung vorzunehmen, in denen die Toleranzschwelle durchbrochen ist. Auch insoweit steht dem Gesetzgeber natürlich wieder ein Ermessensspielraum zu. Schließlich sollte überlegt werden, diese Gelegenheit der Änderung des Landtagswahlgesetzes zur Einführung einer an § 3 BWahlG orientierten Vorschrift mit einem ‚Sollwert‘ zu nutzen.

4. Ergebnis

a) Da bei der Ermittlung der ‚durchschnittlichen Bevölkerungszahl‘ der Wahlreise nicht die vorhandenen aktuellsten Zahlen zu Grunde gelegt wurden, halte ich den Gesetzentwurf wegen Verstoß gegen den Grundsatz der ‚Gleichheit der Wahl‘ aus Art. 73 Abs. 2 HV für verfassungswidrig.

b) Dem Gesetzgeber obliegt es, in Kenntnis aller Umstände zu prüfen, ob die bei der Neuabgrenzung von Wahlkreisen zu beachtenden Kriterien (namentlich Einhaltung von Kreisgrenzen, Beachtung historischer und sonstiger Gegebenheiten sowie Berücksichtigung des Kontinuitätsgedankens) tatsächlich eingehalten wurden; insoweit steht ihm ein Ermessensspielraum zu. Auch ist Aufgabe des Gesetzgebers sicherzustellen, dass das Verbot des *gerrymandering* nicht verletzt wurde.

c) Ob die Gelegenheit einer gesetzlichen Neuabgrenzung von Wahlkreisen auch genutzt werden sollte, Neuabgrenzungen auch derjenigen Wahlkreise vorzunehmen, in denen die ‚Toleranzschwelle‘ von 25% zum fragliche Zeitpunkt (nach der hier vertretenen Ansicht der Tag, an dem die Zahl der Wahlberechtigten für die Bundestagswahlen vom 24. September 2017 festgestellt wurde) nicht durchbrochen ist, ist eine verfassungspolitische, aber nicht verfassungsrechtliche Frage. Sie zu entscheiden, liegt im politischen Ermessen des Gesetzgebers.

Frankfurt am Main, den 27. Oktober 2017



Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann

Bürgermeister der Gemeinde Heidenrod Volker Diefenbach



Volker Diefenbach • Rathausstraße 9 • 65321 Heidenrod

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Innenausschusses
z.Hd. Frau Dr. Ute Lindemann
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

65321 Heidenrod
Rathausstraße 9
Telefon (06120) 79-15
Telefax (06120) 79-55

Sprechzeiten
nach Vereinbarung
VDi/FH - Az.: 02.1.8
Änderung LTWG - Anhörung

25. Oktober 2017

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

- Drucks. 19/5273 -

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung am 09. November 2017 vorab

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Heidenrod hat von dem Vorhaben einer Änderung der Wahlkreiszu-
schnitte leider nur aus der Presse und vom Hörensagen erfahren. Eine Zuordnung
Heidenrods zum Wahlkreis RTK I (Rheingau plus Staatsbäder) wird hier abgelehnt.

Zum einen ist bei einer Abweichung von minus 25,2 % der deutschen Bevölkerung
über 18 Jahren absolut kein dringender Handlungsbedarf erkennbar, zumindest nicht
nach den Ausführungen der Begründung, A. Allgemeines zum Gesetzentwurf.

Dort wird von einer Toleranzschwelle bis 25 % gesprochen, die für den Wahlkreis RTK
I weitgehend eingehalten wird. In anderen gesetzlichen Grundlagen wird die Grenze
bei 30 % gesehen.

Insofern kann m.E. die absolute Zahl der Wahlberechtigten nur eines der abzuwägen-
den Kriterien, mit einem aufgrund des prozentualen Wertes geringen Gewicht, sein.

Zum anderen wird die Änderung des Zuschnittes der Wahlkreise RTK I und II wegen der in der Begründung zum Gesetzesentwurf, Teil Allgemeines (S. 5), genannten „Verfassungsrechtlichen Rechtfertigung für Abweichungen von der Durchschnittsgröße“ abgelehnt.

Heidenrod hat, mit Ausnahme der gleichen Kreiszugehörigkeit, bis heute keine Beziehung zum Rheingau. Historisch und regional existieren keine Verbindungen, sondern über lange geschichtliche Phasen Abgrenzungen und massive Unterschiede.

Die Besiedlung des Rheingaus konzentriert sich entlang des Rheins. Zwischen Heidenrod und dem Rheingau liegt eine große siedlungsfreie Zone, sodass die Bevölkerung sich kaum austauscht. Während der Rheingau und die Staatsbäder eine starke touristische und gastronomische Ausrichtung haben und verfolgen, ist die Thematik hier weitgehend außerhalb des Fokus. Der im Rheingau dominierende Weinbau ist hier nicht existent.

Heidenrod ist seit Jahrzenten dem Untertaunus mit seinen politischen und kirchlichen Organisationsformen verbunden. Diese unterscheiden sich erheblich von denen des Rheingaus. Aufgrund dessen wird seitens der Gemeinde Heidenrod eine intensive interkommunale Zusammenarbeit im Kreise der Städte und Gemeinden „Wir von der Aar“ gepflegt.

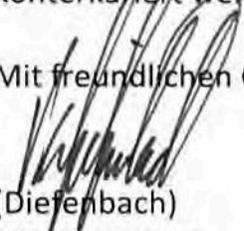
Durch den Neuzuschnitt der Wahlkreise würde Heidenrod von den Kommunen Aarbergen, Hohenstein und Taunusstein abgeschnitten.

Viele Projekte aus diesem Kreis erfordern auch ein abgestimmtes Auftreten gegenüber der Landesebene, wobei die Unterstützung und Rückkopplung mit einem Mitglied des Landtages sich als hilfreich erweist.

Es gäbe noch viele weitere Punkte anzuführen, aber schon die wenigen Beispiele machen deutlich, dass regionale Besonderheiten und historisch verwurzelte Verwaltungsgrenzen, sowie geografische Fakten vorliegen, die eine Zuordnung Heidenrods zum Wahlkreis RTK I Rheingau/Staatsbäder verbieten.

Sollte es weiter gewünscht sein, dass regionale Vor-Ort-Themen und Problemstellungen durch interkommunale Zusammenarbeit bearbeitet werden und eine möglichst gleichgerichtete Widerspiegelung in die Landespolitik finden, kann dies nicht durch eine Entkopplung des interkommunalen Zusammenfindens von den Landesstrukturen konterkariert werden.

Mit freundlichen Grüßen


(Diefenbach)
Bürgermeister

Marktgemeinde Eiterfeld

Der Gemeindevorstand

Marktgemeinde Eiterfeld · Fürstenecker Str. 2 · 36132 Eiterfeld

An den Vorsitzenden
des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

36132 Eiterfeld

Fürstenecker Straße 2

Telefon (06672) 9299-0

Durchwahl (06672) 9299-10

Telefax (06672) 9299-11

E-Mail: marktgemeinde@eiterfeld.de

Sprechtage

Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Montag 13.30 – 15.30 Uhr

Donnerstag 13.30 – 18.00 Uhr

Abt.: I

Bearbeiter: Bgm. Scheich/Lie

Datum: 01.11.2017

AZ: 12110-4000

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Landtages

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie in Ihrem Schreiben vom 09.10.2017 mitteilen, erhalte ich die Gelegenheit, bezüglich der geplanten Änderung des Landeswahlgesetzes, ein kurzes Statement abzugeben. Gerne nehme ich an der Anhörung teil. Nachfolgend die Resolution der Gemeindevertretung, die sich einstimmig gegen die beabsichtigte Änderung der Landtagswahlkreise – herauslösen der Marktgemeinde Eiterfeld aus dem Wahlkreis 14 Fulda 1 und verschieben in den Wahlkreis 11 – Hersfeld, ausgesprochen hat.

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretung vom 14.09.2017:

Resolution

„Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld beschließt einstimmig folgende Resolution an die Landesregierung und den Hessischen Landtag wegen der beabsichtigten Änderung der Landeswahlkreise:

Die Gemeindevertretung spricht sich gegen eine Neuordnung des Landtagswahlkreises aus, bei der es zu einer Herauslösung der Marktgemeinde Eiterfeld aus dem Gebiet des Landkreises Fulda kommt. Es wird vorgeschlagen, eine regionale Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

Hierbei ist der demografische Wandel zu berücksichtigen, der flächenmäßig zu größeren Wahlkreisen führt und somit zu einer schlechteren Betreuung durch die Landtagsabgeordneten. Weiterhin sollten bei einer Änderung der Wahlkreise die aktuellen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt werden. Das Hessische Statistische Landesamt hat derzeit nur die Bevölkerungszahlen mit Stand vom 31.12.2015. Die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2016 können voraussichtlich erst Anfang 2018 bereitgestellt werden, laut aktueller Mitteilung des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL). Darüber hinaus sollten bewährte Strukturen erhalten werden, statt einzelne Kommunen nur nach rechnerischen Gesichtspunkten in andere Kreise zu verschieben.

Die Marktgemeinde Eiterfeld fordert daher die Hessische Landesregierung, den Hessischen Landtag und insbesondere die Landtagsabgeordneten aus dem Landkreis Fulda auf, die Wahlkreisreform zurückzustellen und in der nächsten Legislaturperiode unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der aktuellen Einwohnerzahlen, der flächenmäßigen Berücksichtigung der Wahlkreise und der vorhandenen regionalen Strukturen zu beraten.“

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass durch die Neuordnung der Wahlkreise sich die Abweichung beim Wahlkreis Hersfeld lediglich von - 25,1 auf - 23,6 % reduzieren wird. Dem gegenüber steht die Zerschlagung einer festen Struktur zwischen der Marktgemeinde Eiterfeld und dem Landkreis Fulda.

Daher bitten wir die geplante Änderung des Landtagswahlgesetzes zurückzustellen und nach der nächsten Landtagswahl eine Gesamtreform mit allen Beteiligten durchzuführen.

Freundliche Grüße

Hermann- Josef Scheich
Bürgermeister

Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II1 - 03e06.33-01-16/001

Vorsitzender des Innenausschusses
Herr MdL Horst Klee
Hessischer Landtag
Postfach 3240

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Lammers
Durchwahl (06 11) 353 1499
Telefax: (06 11) 353 1343
Email: thomas.lammers@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

65022 Wiesbaden

Datum 2. November 2017

**Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur
Änderung des Landtagswahlgesetzes (Drucksache 19/5273)**

Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich darf mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf herzlich bedanken.

Gegen den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes bestehen keine wahlrechtlichen oder wahlorganisatorischen Bedenken.

Der Gesetzentwurf referiert in seiner Begründung zutreffend den verfassungsrechtlichen Rahmen, in welchem dem Gesetzgeber eine Wahlkreisneueinteilung möglich ist. Es wird insbesondere zu Recht betont, dass im Gegensatz zum Bund und zu einigen anderen Bundesländern in Hessen weder verfassungsrechtliche noch einfachgesetzliche Grenzen ausdrücklich vorgegeben sind, in denen Bevölkerungsabweichungen von einem Durchschnittswahlkreis im Hinblick auf die durch Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz geschützte Gleichheit der Wahl noch als zulässig anzusehen sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es allerdings sachgerecht, dass der Gesetzentwurf sich im Rahmen einer Überprüfung der Wahlkreise an der für das Bundestagswahlrecht statuierten absoluten Grenze von 25 % der Bevölkerung orientiert und auf dieser Grundlage Änderungen der Wahlkreiseinteilung vorschlägt. Es ist ebenfalls sachgerecht, dass

der Gesetzentwurf für die Berechnung der Abweichungen von einem Durchschnittswahlkreis auf die volljährige deutsche Wohnbevölkerung abstellt. Die Zahl der Wahlberechtigten, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 31. Januar 2012, Az.: 2 BvC 3/11) grundsätzlich Anknüpfungspunkt des Gleichheitsgrundsatzes ist, wird nach §2 Abs. 1 Satz 1 Landtagswahlgesetz nur bezogen auf den Wahltag festgestellt. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts wird der Grundsatz der Gleichheit der Wahl allerdings auch bei Heranziehung der deutschen Wohnbevölkerung als Bemessungsgrundlage nicht beeinträchtigt, solange sich der Anteil der Minderjährigen an der deutschen Bevölkerung regional nur unerheblich unterscheidet. Um die Bevölkerungsentwicklung seit der letzten Landtagswahl am 22. September 2013 für eine Neueinteilung der Wahlkreise zu berücksichtigen, ist es naheliegend, dass der Gesetzentwurf auf die volljährige deutsche Wohnbevölkerung zurückgreift, da diese am ehesten der Zahl der Wahlberechtigten entspricht.

Die durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen der Wahlkreise sind vor diesem Hintergrund geeignet, die bisherigen Über- oder Unterschreitungen der Bevölkerung bezogen auf einen Durchschnittswahlkreis auf die als verfassungsrechtlich noch als zulässig angesehene Grenze zurückzuführen. Ich bitte um Verständnis, dass ich mich zu den konkret vorgeschlagenen Änderungen der Wahlkreise nicht fachlich äußern kann, da die Wahlkreiseinteilung als solche ausschließlich dem Ermessen des Gesetzgebers vorbehalten ist.

Aus Gründen der Rechtssicherheit würde ich es begrüßen, wenn der Gesetzgeber entsprechend der Rechtslage beim Bund und in anderen Bundesländern im Landtagswahlgesetz zukünftig im Rahmen einer Selbstverpflichtung die Grenzen statuiert, innerhalb denen er eine Abweichung der deutschen Wohnbevölkerung von einem Durchschnittswahlkreis für verfassungsrechtlich noch tolerabel hält.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Kanther

Hessisches Statistisches Landesamt · 65175 Wiesbaden

An den Vorsitzenden
des Innenausschusses des Hessischen Landtags

zu Hd. Frau Dr. Ute Lindemann
U.Lindemann@ltg.hessen.de

per Mail

STATISTIK HESSEN

Telefon 0611/3802-800
E-Mail praesidentin@statistik.hessen.de

Datum 2. November 2017

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

- Drucks. 19/5273

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags am 9. November 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landtagswahlgesetzes nehme ich für den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Statistischen Landesamts folgendermaßen Stellung:

Die Landtagswahlkreise sollen an die Entwicklung der deutschen Bevölkerung in Hessen im Alter von 18 Jahren und älter angepasst werden. Grundlage hierfür soll die Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik mit Stand 31.12.2015 sein.

Die Bevölkerungsfortschreibung der amtlichen Statistik ist durch Bundesgesetze geregelt. Sie erfolgt mit Hilfe eines bundesweit einheitlichen Statistikprogramms. Bevölkerungszahlen untergliedert nach Nationalität (deutsch/nichtdeutsch) und Alter, so wie sie nach dem Gesetzesentwurf für die Wahlkreiseinteilung in Hessen erforderlich sind, werden mit dem Programm jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelt.

In der Regel wird der Stand 31.12. eines Jahres spätestens im Juli des Folgejahres veröffentlicht. Für den Stand 31.12.2016 ist das nicht der Fall. Es gibt Verzögerungen von mehreren

Monaten. Die Gründe dafür sind: Die Bevölkerungsstatistiken sind ab dem Berichtsjahr 2016 bundesweit von zwei grundlegenden Neuerungen betroffen. Zum einen wurden sie auf ein neues technisches Aufbereitungsverfahren (Basis +) umgestellt. Zum anderen änderte sich für die Wanderungsstatistik der Standard der Datenlieferung von den Meldebehörden an die Statistikämter (X-Meld). In beiden Bereichen gab es Verzögerungen bei der Softwareerstellung. Nach Nationalität und Alter untergliederte Bevölkerungszahlen mit Stand 31.12.2016 liegen nach dem aktuellen Arbeits- und Zeitplan im Statistischen Verbund Deutschlands voraussichtlich im 1. Quartal 2018, nicht vor Februar, vor.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christel Figgner



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Herrn Horst Klee
Vorsitzender des Innenausschusses
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 03.11.2017

Az. : Ru/we/062.20

**Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages -
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein
Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes - Drucks. 19/5273 -
Ihr Schreiben vom 09.10.2017, Ihr Aktenzeichen I A 2.1**

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nimmt der Hessische Landkreistag die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes im Folgenden wahr.

Vorab möchten wir betonen, dass der Hessische Landkreistag nicht zu einzelnen Fällen des Gesetzentwurfes und damit zu der Frage, welche Gemeinde zu welchem konkreten Wahlkreis zugeordnet werden sollte, sich erklären wird. Als kommunaler Spitzenverband aller 21 hessischer Landkreise werden wir uns vielmehr darauf beschränken, lediglich zu den allgemeinen Aussagen und Vorhaben des Gesetzentwurfes Stellung zu beziehen.

Wir möchten ausdrücklich betonen, dass wir eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der Wahlkreise mit den politischen Landkreisen für sehr sinnvoll erachten. Dies gewährleistet eine einheitliche Repräsentation und damit Interessensvertretung der Bürgerinnen und Bürger eines Wahlkreises in (je nach Größe) einem oder zwei Wahlkreisen. Der oder die Landtagsabgeordnete vertritt dann im Idealfalle die Interessen der Landkreiseinwohnerschaft bzw. eines Teiles derselben. Diese Kongruenz von Landkreisverwaltung einerseits und Wahlkreis andererseits hat sich in den zurückliegenden Jahren und Jahrzehnten ausdrücklich bewährt.

Des Weiteren geben wir zu bedenken, ob das Ziel möglichst vergleichbarer wenn nicht sogar gleich großer Wahlkreise mit dem Gesetzentwurf erreicht wird. So sind die Zuschnitte nicht in jedem Einzelfalle - unterstellt man macht sich die Argumentation der antragstellenden Fraktionen zu eigen - nachvollziehbar, da beispielsweise dem Vogelsbergkreis (Wahlkreis 20) eine weitere Kommune des benachbarten Landkreises Gießen zugeordnet wird, obwohl er bereits aktuell über der Referenzgröße liegt, während andere in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Landkreis Gießen liegende Wahlkreise (21 und 22 bzw. 26 und 27) in Landkreisen liegen, die deutlich unterhalb des genannten Durchschnittwertes liegen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir an dieser Stelle noch darauf hin, dass bei einer Zuordnung von Kommunen aus mehreren Landkreisen in einen Wahlkreis der Aufwand und die Kosten im Bereich der Kreiswahlämter durch zusätzliche Bekanntmachungen und weitere Wege steigen werden.

Aus den genannten Gründen bedauern wir ausdrücklich, dass die Reform der Wahlkreise nicht in einem ausreichend transparenten Prozess und ohne Zeitdruck beraten worden ist. Auch sollten unseres Erachtens deutlich aktuellere Daten zugrunde gelegt werden als im Gesetzentwurf vorgesehen (Stichtag 31.12.2015).

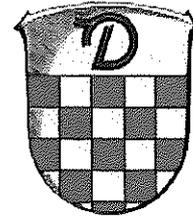
Wir hoffen, dass unsere Anregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor

GEMEINDE NIEDERDORFELDEN
- DER BÜRGERMEISTER -



Der Gemeindevorstand • Burgstraße 5 • 61138 Niederdorfelden

Hessischer Landtag
der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN

06. Nov. 2017

HESSISCHER LANDTAG

Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden
(Main-Kinzig-Kreis)

Telefon 06101 - 5353-0
Telefax 06101 - 5353-30

Bereich: Sekretariat Bürgermeister
Sachbearbeiter/in: Erika Weinbrod

Unser Zeichen: - ew

Durchwahl: 06101 - 5353-11
Telefax: 06101 - 5353-40
e-mail: e.weinbrod@niederdorfelden.de

Datum: 03. November 2017

Geszentwurf der Fraktion der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes
Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages am 09. November 2017 um 13:30 Uhr zum Geszentwurf der Fraktion der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes baten Sie um vorherige Stellungnahme.

Stellungnahme:

Vor dem Hintergrund sich verändernder Bevölkerungsstrukturen ist eine grundsätzliche Reform der hessischen Wahlkreise dringend notwendig: Der Grundsatz „jede Wählerstimme muss gleichwertig sein“ ist tatsächlich nur dann erfüllt, wenn alle Wahlkreise die gleiche Anzahl an Wahlberechtigten aufweisen. Maximal sollte die der Abweichung plus-minus 25 % betragen. Alle drei Wahlkreise im Main-Kinzig-Kreis (40, 41 und 42) sind tatsächlich um etwa 25 % zu groß, was eigentlich für die Einführung eines vierten Wahlkreises sprechen würde, während einige nordhessische Wahlkreise mittlerweile so stark geschrumpft sind, dass hier eine Zusammenlegung erfolgen müsste.

Mit dem Wechsel Niederdorfeldens vom Wahlkreis 40 in den Wahlkreis 41 werden Wähler allerdings nur von einem zu großen Wahlkreis in einen anderen zu großen Wahlkreis verschoben. Das eigentliche Ziel, der Gleichheitsgrundsatz, wird auf diese Weise völlig verfehlt.

Die Zahlen, auf denen der Gesetzentwurf von den Fraktionen CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN basiert, stammen zu dem aus dem Jahr 2015. Betrachtet man sich die Entwicklung von Baugebieten gerade in den Wahlkreisen 40 und 41 liegt klar auf der Hand, dass die Bevölkerungszahl weiter gestiegen sein dürfte. Legt man z.B. die aktuellen Wählerverzeichnisse der Bundestagswahl zugrunde (auch wenn hier keine 100%ige Übereinstimmung zur Landtagswahl besteht, sind die Abweichungen marginal und mit Sicherheit valider als die alten Zahlen aus 2015), ergibt sich ein ganz anderes Bild: Im Wahlkreis 40 beträgt die aktuelle Abweichung + 26,73 % und nicht + 25,12 % wie im Gesetzentwurf von Schwarz-Grün.

Bei der geplanten Verlagerung von Niederdorfelden in den Wahlkreis 41 beträgt die Abweichung im Wahlkreis 40 noch +23,44 % und nicht +21,9 % wie im Gesetzentwurf. Im Wahlkreis 41 beträgt die aktuelle Abweichung jetzt schon +24,55 % und nicht +21,7 % wie im Gesetzentwurf. Bei der geplanten Verlagerung von Niederdorfelden in den Wahlkreis 41 beträgt die Abweichung im Wahlkreis 41 dann sogar +27,85 % und nicht 25,0 % wie im Gesetzentwurf.

Unterm Strich würde der Wahlkreis 41 viel zu groß. Niederdorfelden wäre neben Hanau, Maintal, Erlensee und Großkrotzenburg die mit großem Abstand kleinste Kommune und würde in diesem Mammut-Wahlkreis untergehen.

Dass eine Reform notwendig ist, liegt auf der Hand. Diese hat aber mit Zeit und Sorgfalt zu erfolgen und nicht im sinnfreien Hauruck-Verfahren. Auch unser Wahlkreis 42 ist fast 25 % zu groß und muss in eine neue Gesamtregelung mit einbezogen werden. Letzten Endes ist es unabdingbar, den Main-Kinzig-Kreis neu in vier gleich große Wahlkreise aufzuteilen.

Wir plädieren daher für diese Wahlperiode dafür, die Wahlkreise zu belassen wie sie sind und in der nächsten Wahlperiode eine große Reform auszuarbeiten.

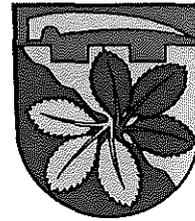
Mit freundlichen Grüßen



Klaus Büttner
Bürgermeister

Gemeinde Nieste

-Der Gemeindevorstand-



Gemeindevorstand, Wilhelm-Heitmann-Platz 3, 34329 Nieste

Der Vorsitzende
des Innenausschusses
Hessischer Landtag
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

EINGEGANGEN
06. Nov. 2017
HESSISCHER LANDTAG

Telefon: 05605/9441-24
Telefax: 05605/9441-29
E-Mail: juergenoll@nieste.de
Sachbearbeiter: Jürgen Noll
Unser Zeichen:
Datum: 03.11.2017
Ihr Zeichen:

Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Nieste wendet sich gegen eine Neuordnung der Landtagswahlkreise, die mit heißer Nadel gestrickt ist und die tatsächlichen Probleme außer Acht lässt.

Der in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und in Art. 73. Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen für Landtagswahlen vorgeschriebenen Grundsatz der Gleichheit der Wahl fordert für die Mehrheitswahl der Abgeordneten in den Wahlkreisen, dass alle Wähler auf der Grundlage möglichst gleich großer Wahlkreise und daher mit voraussichtlich annähernd gleichem Stimmgewicht wählen können. In einzelnen Wahlkreisen in Hessen gibt es durch die demographische Entwicklung Missverhältnisse in Größe und Stimmgewicht.

So weist der Wahlkreis Eschwege-Witzenhausen eine Abweichung von -25,9 Prozent von der durchschnittlichen Bevölkerung der hessischen Landkreise auf. Der Wahlkreis Kassel-Land II liegt 21,3 Prozent über dem Durchschnitt. Die Notwendigkeit der Anpassung der Landtagswahlkreise wird von uns nicht bestritten. Problematisch ist allerdings der Weg auf dem diese Neuordnung umgesetzt werden soll.

Bankkonten: Kasseler Sparkasse
IBAN (DE08 520503530218000119)
BIC HELADEF1KAS

Raiffeisenbank eG Baunatal
(DE6752064156004207211)
GENODEF1BTA

Postbank Frankfurt
(DE84500100600082935609)
PBNKDEFF

Die dem Gesetzentwurf angenommene Bevölkerungszahl über 18 Jahre für den Wahlkreis 9 basiert auf dem Stand des 31.12.2015. Durch die Verlagerung der Gemeinde Nieste (kleinste Gemeinde des Landkreises Kassel) vom Wahlkreis Kassel-Land II in den Wahlkreis Eschwege-Witzenhausen wird die Unterversorgungsproblematik nicht gelöst, sondern zur Landtagswahl im Jahre 2018 wird die Unterversorgung von 25% erneut vorhanden sein und der Wahlanfechtungsgrund weiterhin bestehen bleiben.

Die Anlagen 2 und 3 zum Gesetzesentwurf machen deutlich, dass es langfristig wirkende und nachhaltige Möglichkeiten zur Neuordnung des Wahlkreises 9 gibt. Der Wahlkreis 10 ist ein Kombinationswahlkreis aus Gemeinden des Werra-Meißner Kreises und des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Bei Zuordnung der Kommunen zu den beiden Landkreisen (Wahlkreis 9, Werra-Meißner Kreis und Wahlkreis 11 Landkreis Hersfeld/Rotenburg) wird ein Wahlkreis eingespart und die Probleme der Wahlkreises 9 und 11 sind langfristig nachhaltig gelöst.

Die Gemeinde Nieste hat weder verwaltungsmäßig noch gebiets- oder gesellschaftspolitisch irgendeinen Angrenzungs- oder Anknüpfungspunkt an den Werra-Meißner Kreis (Wahlkreis Witzenhausen). Kein Einwohner der Gemeinde Nieste wird verstehen, dass man einen Forstgutsbezirk im Gesetz erwähnen muss, um eine Angrenzung an die zu verschiebende Gemeinde Nieste zu erhalten.

Die Gremien der Gemeinde Nieste wurden zu keiner Zeit an dem kurzfristigen Verfahren beteiligt. Als Bürgermeister der Gemeinde Nieste zeige ich an, dass zu erwarten ist, alle rechtlichen Möglichkeiten bis hin zur Verfassungsklage auszuschöpfen, um diese mögliche Änderung des Wahlgesetzes zu verhindern und gleichzeitig die Landtagswahl in 2018 wegen der genannten Zahlen gegebenenfalls anzufechten.

In der Hoffnung, dass es noch ein geregelter Anhebungsverfahren mit beteiligten Kommunen und Spitzenverbänden gibt, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Paul
Bürgermeister